

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Nekkameteil 20 Goldpf.

Nr. 60

Sonnabend, den 16. August

1930

179.

Vorbereitung

der Reichstagswahl am 14. September 1930.

Wahlrechtsvorschriften.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl kommen folgende Vorschriften in Betracht:

- a) Bd. über die Neuwahl des Reichstags v. 18. 7. 1930 (RGBl. I S. 299),
- b) Bd. über die Auslegung der Stimmlisten v. 21. 7. 1930 (RGBl. I S. 353),
- c) Reichswahlgesetz (RWG.) in der Fassung der Bef. v. 6. 3. 1924 (RGBl. I S. 159, mit Druckfehlerberichtigung RGBl. I S. 172),
- d) 3. Ges. zur Aenb. des RWG. v. 13. 3. 1924 (RGBl. I S. 173),
- e) Reichsstimmordnung (RStO.) v. 14. 3. 1924 (RGBl. I S. 173, mit Berichtigung RGBl. I S. 646),
- f) 1. Aend.-Bd. z. RStO. v. 3. 11. 1924 (RGBl. I S. 726),
- g) 2. Aend.-Bd. z. RStO. v. 17. 3. 1925 (RGBl. I S. 21),
- h) 3. Aend.-Bd. z. RStO. v. 14. 5. 1926 (RGBl. I S. 224),
- i) 5. Aend.-Bd. z. RStO. v. 24. 7. 1930 (RGBl. I S. 353),
- k) Bd. über Hafenstädte v. 7. 11. 1924 (RGBl. I S. 734),
- l) 2. Bd. über die Hafenstädte v. 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 420).

Eine Auslegung der Wahlvorschriften (RWG., RStO.) in den Abstimmungsräumen ist in den das Verfahren regelnden Bestimmungen nicht vorgesehen; Drucksstücke dieser Art werden den Gemeinden daher für die Abstimmungsräume nicht überwiesen. Die Abstimmungsniederschriften, die rechtzeitig den Wahlvorstehern übermittelt werden, enthalten bereits alle wesentlichen für den Abstimmungsvorstand in Betracht kommenden Hinweise; jedoch steht es den Gemeinden frei, ihrerseits die Abstimmungsvorsteher mit den einschlägigen Gesetzesmaterialien zu versorgen. Die Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, können die ihrem Allgemeinbrauch dienenden einschlägigen Stücke des RGBl. zum Gedrauch im Abstimmungsräum zur Verfügung stellen.

Stimmlisten. (Karteien).

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 57 vom 6. d. Mts.) weise ich nochmals darauf hin, daß die Gemeindebehörden die Stimmlisten und Stimmkarteien daraufhin zu überprüfen haben, daß nur die am Abstimmungstag tatsächlich stimmberechtigten Personen eingetragen sind. Bei den letzten Abstimmungen hat sich gezeigt,

dass in den Stimmlisten in einzelnen Orten noch immer Personen verzeichnet sind, die in der Zwischenzeit längst verstorben oder aus dem Orte verzogen sind, oder sonst ihr Wahlrecht verloren haben. Die Stimmlisten (Stimmkarteien) sind vom 24. bis 31. August 1930 einschließlich anzulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist dürfen Aenderungen an den Stimmlisten und Stimmkarteien nur noch aus rechtzeitig erhobene Einsprüche hin vorgenommen werden (§ 20 R. St. O.). Einsprüche können nur innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde angebracht werden. Einsprüche aus den Städten sind von den Magistraten zu entscheiden, aus den Landgemeinden sind sie mir zur Entscheidung vorzulegen, aber nur dann, wenn die Einsprüche nicht sofort als begründet erachtet und erledigt werden können. Die Entscheidung muß spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefällt und den Beteiligten bekannt geben sein.

Werden die beim 2. Volksentscheid gebrauchten Stimmlisten und Stimmkarteien wieder verwendet, so ist vor ihrer öffentlichen Auslegung dafür zu sorgen, daß aus ihnen die Beteiligung am Volksentscheid nicht mehr ersichtlich ist. Dies kann in verschiedener Weise geschehen. So kann in den Stimmlisten und Stimmkarteien der für eine Stimmabgabe beim Volksentscheid angewandte Vermerk bei allen Stimmberechtigten in der beim 2. Volksentscheid denugten Spalte eingetragen werden, so daß man nicht mehr unterscheiden kann, ob ein Stimmberechtigter am Volksentscheid teilgenommen hat oder nicht. Auch bestehen keine Bedenken, wenn bei geringer Beteiligung am Volksentscheid mit Blei geschriebene Eintragungsvermerke ausgeräubert werden, vorausgesetzt, daß dadurch die räuberten Stellen als solche nicht kenntlich werden.

Listen und Karteien, in denen die Beteiligung am 2. Volksentscheid sich nicht vollständig unkenntlich machen läßt, dürfen bei der Reichstagswahl am 14. 9. nicht verwendet werden.

Stimmscheine.

Die Erteilung vom Stimmscheinen regelt sich nach § 9 ff. R. St. O. Am Tage der Abstimmung dürfen Stimmscheine nicht mehr ausgestellt werden (§ 11 Abs. 1 R. St. O.). Größere Gemeinden können die Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltage schließen, haben aber hierauf in einer Bekanntmachung besonders hinzuweisen. Lediglich für Seefahrer ist die Ausstellung von Stimmscheinen über den allgemeinen Abstimmungstag hinweg bis zum letzten Tage der für sie vorgesehenen Abstimmungsfrist zulässig (§ 12 Abs. 2 R. St. O.).

Stimmscheine können nach dem nachstehend abgedruckten Muster ausgestellt werden:

Stimmschein

zur Reichstagswahl am 14. September 1930.

Zuname:
 Vorname:
 Geboren am:
 Stand oder Gewerbe:
 Wohnhaft in:
 Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

„ den

Der

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Es erhält einen Stimmschein auf Antrag:

I. ein Stimmberchtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

II. ein Stimmberchtigter, der nicht in eine Stimmliste eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund nach Ablauf der Einspruchsfrist weggesunken ist;
3. Wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Häßen zu I, 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes. Den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Haben Stimmberchtigte einen Stimmschein erhalten, so ist in der Stimmliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Stimmschein“ oder „St.“. Über die ausgestellten Stimmscheine hat die Gemeindebehörde ein Verzeichnis zu führen.

Stimmzettel.

Die amtliche Herstellung der Stimmzettel erfolgt durch den Kreiswahlleiter in Biegnitz und ihre Überweisung an die Wahlvorsteher von hieraus.

Ich ersuche nochmals die Magistrate sowie die Herren Gemeindevorsteher, mir bestimmt bis zum 23. August d. J. anzuseigen.

a) daß die Stimmliste ordnungsgemäß aufgestellt ist,

b) wieviel Stimmberchtigte insgesamt in der Stimmliste verzeichnet sind.

Ich mache den Herren Gemeindevorstehern die Beachtung aller in Betracht kommenden Vorschriften und die pünktliche Innehaltung der gesetzten Termine zur strengsten Pflicht.

Freystadt N.-Schl., den 13. August 1930.

Der Landrat.

180.**Gemeindebeamten.**

Der Rittergutsbesitzer Rudolf Rieger in Streidelsdorf ist als Schöffe der Gemeinde Streidelsdorf bestätigt worden.

Freystadt N.-Schl., den 13. August 1930.

Der Landrat.
von Treskow.**181.****Beitrag zur Landwirtschaftskammer Niederschlesien für 1930.**

Der Beitrag zur Landwirtschaftskammer ist diesmal nicht wie im Vorjahr in zwei Raten, sondern in einer Summe zu erheben.

Als Fälligkeitstermin ist Mittwoch, der 10. September 1930, bestimmt worden.

Die erforderlichen Drucksachen gehen den Ortsbehörden in Kürze zu.

Freystadt N.-Schl., den 9. August 1930.

Der Landrat.

182.**Betrifft: Jagdscheine.**

Im Monat Juli 1930 wurden folgende Jagdscheine erteilt: **Jahresjagdscheine.**

Gültig ab:

| | |
|--------------|---|
| 1. Juli 1930 | Vandwirt Georg Thiel, Kölmlchen |
| 2. " " | Wagenbauer und Lackierer Karl Bauermeister, Neusalz |
| 8. " " | Waldgärtner Richard Renger, Brunzelwaldau |
| 8. " " | Paul Schuler, Neusalz |
| 13. " " | Oberlandjäger Joseph Preuß, Neusalz |
| 14. " " | Bierverleg. Oskar Weihrauch, Schlama |
| 17. " " | Fabrikbesitzer Robert Klingner, Neusalz |
| 18. " " | Schlosser Richard Eliche, Modris |
| 21. " " | Student Edgar Winkler, Neusalz |
| 26. " " | Rittergutsbesitzer Richard Pietrusky, Tschöplau |
| 31. " " | Bauerngutsbesitzer Max Schwieder, Lippin |

Freystadt N.-Schl., den 13. August 1930.

Der Landrat.

183. Der Saatenstand Anfang August 1930

Regierungsbezirk Liegnitz, Kreis Freystadt.
 Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittl.), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten usw. | Durchschnittsnoten für den | Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten | | | | | | | | | |
|--|----------------------------|--|------------------|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|
| | | Stadt | Regierungsbezirk | 1 | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 |
| Frühlkartoffeln . . . | 3,3 | 3,4 | | | | 1 | 1 | 1 | 4 | 7 | 1 |
| Spätkartoffeln . . . | 2,9 | 2,9 | | 3 | 1 | 7 | 2 | | | | |
| Erbsen u. Futtererbsen alter Art (Belüchsen) . . . | 3,3 | 3,6 | | | | 2 | | | | 1 | 1 |
| Acker-(Sau-, Pferde-)bohnen . . . | 3,2 | 3,5 | | | | | 1 | 2 | 2 | 1 | |
| Linsen und Böden . . . | 3,3 | 3,6 | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| Lupinen . . . | 3,9 | 3,8 | | | | 2 | 2 | 7 | 1 | | |
| Gemenge aus Hülsenfrüchten mit Getreide . . . | 3,4 | 3,4 | | | | | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zuckerrüben . . . | 2,7 | 2,8 | | 3 | 1 | 5 | 2 | | | | |
| Futterrüben (Runkeln) . . . | 2,8 | 2,8 | | 3 | 2 | 4 | 4 | | | | |
| Flachs (Lein) . . . | 3,2 | 3,2 | | | | 3 | 2 | | | | |
| Klee auch mit Beimischung v. Gräsern . . . | 3,2 | 3,6 | | | 1 | | 2 | 3 | 6 | | 1 |
| Lucerne . . . | 2,9 | 3,3 | | 1 | | 4 | 2 | 2 | 4 | | |
| Wiesen m. Be- od. Entwässerungsanlagen (Kieselswiesen) . . . | 2,8 | 3,3 | | | | 2 | 3 | 2 | | | |
| Andere Wiesen . . . | 3,3 | 3,7 | | | | 1 | 4 | 3 | 1 | 3 | |

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.